

Kauf zwischen Wenger und Grazia zustande zu bringen. In Stein verlangten sie, dass Wenger ein Muster des angebotenen Morphiums beschaffe, und nach der Zusammenkunft verhandelten sie weiter mit ihm, Fleisch unmittelbar und Giudicetti durch Vermittlung des Fleisch.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 1. September 1950 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

IV. KRIEGSMATERIAL

MATÉRIEL DE GUERRE

9. Urteil des Kassationshofes vom 23. Februar 1951

i. S. Bundesanwaltschaft gegen Michoud und Mitbeschuldigte.

Art. 41 Abs. 2-4 BV, Art. 3 Abs. 1, Art. 7 BRB vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial.

Geschäfte über Kriegsmaterial, das im Ausland hergestellt wird und in andere Staaten geliefert werden soll, ohne das schweizerische Gebiet zu berühren, dürfen ohne Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements abgeschlossen oder vermittelt werden.

Art. 41 al. 2 à 4 Cst., 3 al. 1 et 7 ACF du 28 mars 1949 concernant le matériel de guerre.

Des affaires relatives à du matériel de guerre qui, fabriqué à l'étranger, doit être livré dans d'autres Etats, sans toucher le territoire suisse, peuvent être négociées sans autorisation du Département militaire fédéral.

Art. 41 cp. 2 a 4 CF, art. 3 cp. 1, art. 7 del DCF 28 marzo 1949 concernente il materiale da guerra.

Per la conclusione di affari concernenti del materiale bellico fabbricato in paese estero e da fornirsi ad un altro paese estero, senza passare sul territorio svizzero, non occorre l'autorizzazione del Dipartimento militare federale.

A. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt stellte am 23. Mai 1950 ein Strafverfahren ein, in welchem

dem Marcel Michoud und zwölf Mitangeschuldigten unter anderem vorgeworfen worden war, sie hätten sich gegen Art. 7 Abs. 1 lit. c und Art. 18 des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial (KMB) vergangen, indem sie in der Schweiz ohne Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartementes als Vermittler verhandelt hätten, um zu erreichen, dass im Ausland hergestelltes und dort liegendes Kriegsmaterial in andere ausländische Staaten geliefert werde. Die Staatsanwaltschaft war der Meinung, die erwähnte Tätigkeit der Angeschuldigten falle nicht unter diese Bestimmung; strafbar sei nur, wer in der Schweiz liegendes Kriegsmaterial ohne Bewilligung vermittele. Die Bundesanwaltschaft, die diese Auffassung nicht gelten lassen wollte, beschwerte sich bei der Überweisungsbehörde des Kantons Basel-Stadt. Diese pflichtete am 23. September 1950 der Staatsanwaltschaft bei und bestätigte den Einstellungsbeschluss.

B. — Die Bundesanwaltschaft führt gegen den Beschluss der Überweisungsbehörde Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP mit dem Antrag, er sei aufzuheben und die Sache zur Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei davon auszugehen, dass Art. 41 BV, auf den sich der Bundesratsbeschluss stütze, die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb, somit das ganze Waffenhandels-geschäft im Gebiete der Schweiz mittels der Bewilligungspflicht unter staatliche Kontrolle stelle. Zwar sei der Waffenhandel nicht allgemein verboten; auf Grund der Neutralitätspolitik und zur Unterbindung von Waffenschiebereien aller Art sei jedoch die Konzessionspflicht eingeführt worden. Nach dem genannten Verfassungsartikel solle der Bundesrat die Möglichkeit haben, die unseriösen Elemente, die sich im Zeichen der Konjunktur zum Schaden des seriösen Gewerbes breitzumachen pflegten, vermittle der Bewilligungspflicht auszuschalten. Der Bundesrat habe den Beschluss auch auf Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV gestützt und damit zum Ausdruck gebracht, dass der Be-

schluss ganz allgemein auch der Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, namentlich ihrer völkerrechtlichen Beziehungen, sowie der äussern Sicherheit, der Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz diene. Der Sinn von « Vermittlung » in Art. 7 Abs. 1 lit. c KMB könne somit nur der sein, dass jedermann, der sich im Gebiete der Eidgenossenschaft mit solchen Geschäften befasst, einer Bewilligung bedürfe. Ob das Kriegsmaterial in der Schweiz liege oder nicht, spiele für die Strafbarkeit der Vermittlertätigkeit keine Rolle.

C. — Die Angeschuldigten beantragen, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über Kriegsmaterial untersteht, « wer Kriegsmaterial herstellt, beschafft oder vertreibt, einführt, ausführt oder durchführt » (Art. 3 Abs. 1 KMB). Diese Umschreibung des Geltungsbereichs beruht auf Art. 41 BV, wonach « Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen » einer Bewilligung des Bundes bedürfen (Abs. 2), « Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung » nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen dürfen (Abs. 3 Satz 1) und der Bund berechtigt ist, « auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen » (Abs. 3 Satz 2).

Abgesehen davon, dass Art. 41 BV für die Durchfuhr von Wehrmitteln die Bewilligungspflicht nur vorbehält, während der Bundesratsbeschluss, vom vorbehaltenen Rechte Gebrauch machend, sie vorschreibt, decken sich die Verfassungsbestimmung und Art. 3 Abs. 1 KMB inhaltlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Bundesrat bei der Umschreibung des Geltungsbereiches des Beschlusses über die ihm durch Art. 41 Abs. 4 BV eingeräumte Befugnis, die zum Vollzug der Absätze 2 und 3 nötigen Vorschriften zu erlassen, habe hinausgehen wollen. Zwar

beruft sich der Bundesratsbeschluss in der Einleitung auch auf Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV, wonach der Bundesrat die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, wahrt, die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt besorgt und für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz wacht. Allein damit ist weiter nichts gesagt, als dass der Bundesrat den Beschluss zugleich als Mittel zur Erfüllung der ihm durch Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV übertragenen Aufgaben ansieht. Hätte er in der Erfüllung dieser Aufgaben über Art. 41 BV hinaus gehen wollen, so wäre das in der Umschreibung des Geltungsbereiches des Beschlusses zum Ausdruck gekommen. Der Richter hat deshalb davon auszugehen, dass der Bundesratsbeschluss, was den Geltungsbereich betrifft, nicht weiter geht als Art. 41 Abs. 2 und 3 BV.

Zu keinem anderen Schluss führt Art. 7 Abs. 1 lit. c KMB, wonach eine Bewilligung einzuholen hat, « wer die Beschaffung oder den Vertrieb von Kriegsmaterial vermitteln will ». Damit ist nur gesagt, dass einer Bewilligung nicht nur bedarf, wer Geschäfte über die Beschaffung oder den Vertrieb von Kriegsmaterial selber abschliesst, sondern auch, wer sie bloss vermittelt. Unter welchen Voraussetzungen das abgeschlossene oder vermittelte Geschäft unter den Bundesratsbeschluss fällt, lässt sich dem Art. 7 nicht entnehmen.

2. — Art. 41 BV wurde in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 in Gutheissung eines Gegenentwurfes der Bundesversammlung zum Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie angenommen. Während das Volksbegehren das bestehende Pulverregal auf alles Kriegsmaterial ausdehnen wollte, war der Gegenentwurf bestrebt, dem Bunde nur die *Aufsicht* über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Kriegsmaterial einzuräumen. Einbezogen wurde die Aufsicht über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Wehrmitteln. Hiefür waren internationale Rücksichten massgebend. Insbesondere wollte die Schweiz nicht

den Verdacht auf sich ziehen, dass sie kriegsführende oder vor einem Kriege stehende fremde Staaten unterstütze, indem sie unbeschränkt Kriegsmaterial aus ihrem Gebiete auszuführen oder durch dasselbe durchzuführen erlaube. Was die Ausfuhr betrifft, war die Aufsichtspflicht unbestritten; die Auffassung, dass jeder Staat zu wachen habe, wohin das in seinem Gebiete erzeugte Kriegsmaterial gelange, wurde anerkannt. Inwieweit er auch verpflichtet sei, die Durchfuhr zu überwachen, war dagegen umstritten. Die Auffassung drang durch, dass die Schweiz, wenn sie diese Pflicht unbeschränkt guthiesse, sich in fremde Angelegenheiten einmischen und ständig eine Verantwortung tragen würde, die zu übernehmen nur unter ausserordentlichen Verhältnissen nötig sei (vgl. StenBull. NatR 1937 856 ff., Votum Oeri). Entgegen dem Antrage des Bundesrates wurde daher der Bund nur *berechtigt* (nicht verpflichtet) erklärt, die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen. Die Zurückhaltung, die der Verfassungsgeber sich auferlegte, kommt darin deutlich zum Ausdruck. Sie steht der Auffassung im Wege, dass auch Abschluss und Vermittlung von Geschäften über Kriegsmaterial, das im Auslande hergestellt wird und in andere ausländische Staaten geliefert werden soll, ohne das schweizerische Gebiet jemals zu berühren, einer Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartementes bedürfen. Hatte man schon Bedenken, dem Bunde für normale Zeiten das Recht und die Pflicht zur Beaufsichtigung der *Durchfuhr* von Kriegsmaterial aufzuerlegen, so steht ausser Frage, dass die Verfassungsbestimmung ihm nicht ein noch weiter gehendes Recht zur « Einmischung » in fremde Angelegenheiten geben und ihn beauftragen wollte, darüber zu wachen, dass schweizerisches Gebiet nicht ohne Bewilligung zum blossen Abschluss oder zur blossen Vermittlung von Geschäften über fremdes Kriegsmaterial, das nie durch die Schweiz geführt werden soll, benutzt werde. Daran ändert Art. 41 Abs. 2 BV nichts; der internationale Handel mit Kriegsmaterial wird von dieser Be-

stimmung nicht weiter erfasst als von Art. 41 Abs. 3, der sich ausdrücklich mit den internationalen Fällen befasst. Es wäre der Schweiz auch praktisch gar nicht möglich, wirksam zu verhindern, dass auf schweizerischem Gebiete mündlich oder schriftlich über Geschäfte verhandelt werde, die im Auslande vollzogen werden sollen. Wenn sie solche Verhandlungen auf schweizerischem Gebiete verhindern könnte, so wäre das übrigens unnütz, weil damit der internationale Handel mit Kriegsmaterial nicht im geringsten erschwert, geschweige denn verhindert würde. Wenn die Staaten, aus denen das Material kommt und in die es gelangen soll, die Lieferung zulassen, so vermag die Schweiz durch Untersagung von Verhandlungen auf schweizerischem Gebiet daran nichts zu ändern.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

V. STRASSENVERKEHR

CIRCULATION ROUTIÈRE

10. Urteil des Kassationshofes vom 23. Februar 1951 i. S. Leoni gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Art. 117 StGB, Art. 20 Abs. 1, 25 Abs. 1 MFG, Art. 40 Abs. 1 MFV.
Geschwindigkeit beim Ueberholen von Kindern, Pflicht zu warnen.

Art. 117 CP, 20 al. 1, 25 al. 1 LA, 40 al. 1 RA. Vitesse du véhicule qui dépasse des enfants; obligation d'avertir.

Art. 117 CP, art. 20 cp. 1, 25 cp. 1 LA e art. 40 cp. 1 RLA. Velocità del veicolo che sorpassa dei bambini; obbligo di avvertire.

A. — Am 21. März 1950 führte Germaine Leoni einen Personenwagen auf der vom Regen nassen 8 m breiten Strasse von Würenlos gegen Wettingen. Etwa um 16.30 Uhr näherte sie sich bei den ersten Häusern von Wettingen der